

## Nachweis über die Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus

Gemäß § 15 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06.10.2010 dürfen Kartoffeln zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus, abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Verordnung, ohne amtliche Untersuchung und Eintragung in das Verzeichnis nach § 10 angebaut werden, wenn ihr Anbau innerhalb desselben Betriebes und nur innerhalb eines Umkreises von 20 km um die Erzeugungsfäche der Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus erfolgt.

Nachweise über die Erzeugung von Pflanzkartoffeln sind vom Erzeuger zu führen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Bewirtschafter:

Vorname, Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort, ggf. Ortsteil	

### 1. Erzeugungsfächen der Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus im Jahr \_\_\_\_\_ :

Lfd. Nr.	Schlagbezeichnung	Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Größe der Vermehrungsfläche (ha)	Kartoffelsorte	Lagerort der Kartoffeln

